

Marianne Zehnder  
Hofstrasse 62a  
6300 Zug

Stadtkanzlei  
Stadthaus  
6300 Zug

Susanne Giger  
Hofstr. 16  
6300 Zug

<b>Parlamentarischer Vorstoss GGR</b>
Eingang: 8.8.2008
Bekanntgabe im GGR: 9.9.2008

Zug 8. August 08

Interpellation

### **Verhalten des Stadtrates im Abstimmungskampf**

Am 11. Juli 2008 konnte die Leserschaft der Neuen Zuger Zeitung entnehmen, dass der Stadtrat zum ersten Mal in seiner Geschichte in corpore einem Abstimmungskomitee beigetreten ist.

Bis anhin war es Usus, dass der Stadtrat sich in Abstimmungsfragen in der Abstimmungsbroschüre zur jeweiligen Vorlage äussert. Als Vertreter des Stadtrats beteiligten sich einzelne Mitglieder an Podien und äusserten allenfalls in redaktionellen Zeitungsinterviews die Meinung des Stadtrates. Dies alles im Rahmen der Informationspflicht des Stadtrates.

Einzelne Stadträte haben sich als Einzelpersonen immer wieder einem Pro- oder Kontrakomitee angeschlossen und hier auch ihre private Meinung vertreten.

In den vergangenen 2 Jahren war das Verhalten von Behörden in Abstimmungskämpfen, auf verschiedenen Ebenen, immer wieder in Diskussion. So zum Beispiel beim Engagement von Regierungsratsmitgliedern in der Abstimmung zur Umfahrung Cham Hüenberg, aber auch bei der Plakatkampagne des Zuger Stadtrates im Abstimmungskampf um das neue Eisstadion in Zug. Breit diskutiert wurde dieses Thema aber auch vor der Abstimmung über Initiative Volkssouveränität statt Behördenpropaganda, welche allerdings wesentlich weiter gegangen wäre als die Praxis des Bundesgerichtes.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

**1a).** War beim Entscheid, dem Pro-Komitee Belvedere beizutreten, dem Stadtrat die Bundesgerichtspraxis bekannt, wonach das Eingreifen einer Behörde in den Abstimmungskampf nur als Ausnahme zugelassen werden kann, beschränkt auf Fälle, in denen triftige Gründe für eine solche Intervention gegeben sind, insbesondere die Berichtigung von krassen Verzerrungen oder Falschinformationen im Abstimmungskampf. Jede darüber hinausgehende Beeinflussung ist hingegen unzulässig. (BGE 119 1a 271).

**1b).** Waren dem Stadtrat oder einzelnen seiner Mitglieder die Grundsätze, welche der Regierungsrat dem Kantonsrat 29. März 2007 zum Verhalten von Exekutiven und Exekutivmitgliedern in

Abstimmungskämpfen vorgestellt hat, bekannt?

2. Falls 1a) und/oder 1b) bekannt waren: Was hat den Stadtrat bewogen, entgegen der bisherigen Praxis dem Pro Komitee Belvedere dennoch „in corpore“ beizutreten?

3. Ist der Stadtrat bereit, sich Richtlinien zu geben, wie er sich künftig in Abstimmungskämpfen verhalten will?

Wir bitten den Stadtrat die Interpellation an der nächsten GGR-Sitzung zu beantworten.



Marianne Zehnder



Susanne Giger